



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 21.06.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 26

Seite 122

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreis Ausschusses am Mittwoch, den 26.06.2019, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

64/19

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von gereinigten Abwässern aus der betriebseigenen Kläranlage in den Möglinger Mühlbach durch die Fa. Hamburger Rieger GmbH;
Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG

65/19

64/19

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, den 26.06.2019, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

TAGESORDNUNG

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 26.06.2019, 09.00 Uhr
Ort, Raum: Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Schulen in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Traunstein; offene Ganztagesangebote im Schuljahr 2019/2020
2. Katastrophenschutz;
Antrag des BRK-Kreisverbandes Traunstein auf Kreiszuschuss zu den Vorhaltekosten der Katastrophenschutzeinrichtungen für 2019
3. Feuerlöschwesen;
Antrag der Gemeinde Siegsdorf auf Gewährung eines Kreiszuschusses zu den Kosten für die Beschaffung einer Drehleiter DLK mit Korb 23/12 für die Freiwillige Feuerwehr Siegsdorf
4. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden und für die die Gründe der Geheimhaltung nicht mehr bestehen
5. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

65/19

Az.: 4.16-6323-170015

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von gereinigten Abwässern aus
der betriebseigenen Kläranlage in den Möglinger Mühlbach durch die Fa. Hamburger Rieger GmbH;
Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG**

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 31.10.2011 wurde der Hamburg Rieger GmbH eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage in den Möglinger Mühlbach erteilt.

Mit Schreiben vom 16.10.2018 beantragte die Hamburg Rieger GmbH eine Änderung der bisherigen Erlaubnis. Die bestehende anaerobe/aerobe biologische Abwasserbehandlungsanlage soll um einen zusätzlichen Anaerobreaktor erweitert werden um die Betriebssicherheit und Verfügbarkeit zu erweitern. Die Ausbaugröße der mechanisch-biologischen Kläranlage beträgt nach der Änderung max. 143.750 Einwohnerwerte. Dies entspricht einen organisch belasteten Abwasser von 8.625 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅). Die bisherige Ausbaugröße betrug eine BSB₅ Kapazität von ca. 4.625 kg/d.

Der Benutzungsumfang der bestehenden Erlaubnis bleibt dabei unverändert.

Das Landratsamt Traunstein führt hierzu gemäß § 2 IZÜV das erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durch. Gemäß Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG wurde hiernach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP- Pflicht durchgeführt (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG).

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch nur, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter hervorrufen kann.

Aufgrund obiger Einschätzung stellt das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 UVPG).

Der zu dieser Feststellung erstellte gesonderte Vermerk sowie die zugrunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Traunstein, Kernstraße 4, 83278 Traunstein, Zimmer Nr. EG 04 eingesehen werden.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Traunstein, den 12.06.2019
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat